

**20. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bahnhofsmision und
Leiterinnen und Leiter von Heimen, soweit nicht in den
Einzelgruppenplänen 21 bis 28 genannt (B/L) und (K)**

Vergütungsgruppe IXb bzw. IX

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Ausbildung in der Bahnhofsmision

Vergütungsgruppe IXa

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bahnhofsmision mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Vorbildung oder berufs begleitenden Schulung (Anm. 1)

Vergütungsgruppe VIII

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 3. nach zweijähriger Bewährung (Anm. 1)
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bahnhofsmision mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung und schwierigem Aufgabengebiet (Anm. 3)
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als Leiterin bzw. Leiter von Bahnhofsmisionen mit einfachem Aufgabengebiet (Anm. 1)

Vergütungsgruppe VII

7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 5. und 6. nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 3)
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als Leiterin bzw. Leiter von Bahnhofsmisionen mit umfangreichem Aufgabengebiet (Anm. 1, 2)

Vergütungsgruppe VIb

9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 8. nach sechsjähriger Bewährung (Anm. 1, 2)

10. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als Leiterin bzw. Leiter von Bahnhofsmissionen mit schwierigem Aufgabenbereich (Anm. 1, 3, 4)

Vergütungsgruppe Vc

11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 10. nach dreijähriger Bewährung (Anm. 1, 3, 4)

Vergütungsgruppe Vb

12. Leiterinnen und Leiter von Heimen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen (Anm. 5)

Vergütungsgruppe IVb

13. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 12. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 5)
14. Leiterinnen und Leiter von Heimen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen (Anm. 5)

Vergütungsgruppe IVa

15. Leiterinnen und Leiter von Heimen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen (Anm. 5)

Anmerkungen zu EGP 20

- (1) Als förderliche Vorbildung gilt auch mehrjährige Erfahrung in ehrenamtlicher sozialer Tätigkeit.
- (2) Ein Aufgabengebiet ist umfangreich, wenn neben der Beratung, Weiterleitung und Betreuung unterschiedlicher und schwieriger Klientinnen und Klienten Reisehilfen auf Bahnhöfen mittlerer Größe oder auf kleineren Bahnhöfen mit besonders großer Zahl von speziellen Klientinnen und Klienten (z. B. auf Grenzbahnhöfen) gegeben werden.
- (3) Ein Aufgabengebiet ist schwierig, wenn neben der Beratung, Weiterleitung und Betreuung unterschiedlicher und schwieriger Klientinnen und Klienten

Reisehilfen auf Bahnhöfen mit besonders umfangreichem Reiseverkehr gegeben werden oder Bahnhofsmissionen durchgängige Öffnungszeiten haben.

- (4) Die Eingruppierung von Leiterinnen und Leitern mit einer Ausbildung als Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagoge/Sozialarbeiter, Erzieherin bzw. Erzieher, Krankenschwester bzw. Krankenpfleger oder vergleichbaren Ausbildungen richtet sich nach den für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Tätigkeitsmerkmalen sinngemäß.
- (5) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter - ausgenommen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst - erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von **61,36 €** monatlich, wenn in dem Heim überwiegend Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage **30,68 €** monatlich. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Unterabs. 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage **40,90 €** monatlich.

Die Bestimmungen über die Zulage finden entsprechende Anwendung auf die in Heimen für Nichtseßhafte und Gefährdete tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuß) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 39) zu berücksichtigen.

Übergangsvorschrift

- (1) Die Vergütung (§ 14) der bisher in EGP 20, 21, 22a, 22b und 25 eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1990 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 1991 zu derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber fortbestanden hat, und die am 31. Dezember 1990 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach der Neufassung der Einzelgruppenpläne eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten der Neufassung nicht berührt.
- (2) Bei den unter die Einzelgruppenpläne 20, 21, 22 und 25 fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 31. Dezember 1990 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 1991 zu derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber fortbestanden hat, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Neufassung bereits seit dem Beginn ihres Dienstverhältnisses gegolten hätte.